

Date Printed: 02/05/2009

JTS Box Number: IFES_49
Tab Number: 19
Document Title: LAS ON LOCAL AUTHORITIES AND MUNICIPAL
ELECTIONS (URNENABSTIMMUNGEN IN GEMEINDEN)
Document Date: 1981
Document Country: SWI
Document Language: GER
IFES ID: EL00683



* C C 2 B B D 5 6 - B 2 D 9 - 4 7 2 A - B 8 7 C - 4 6 B 6 2 0 A 5 B 3 5 C *

**Vollziehungsverordnung
zum Gesetz über die Verhältniswahl des Landrates
(Proporzverordnung)**

vom 13. November 1981¹

Der Landrat,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 33 des Gesetzes vom 26. April 1981 über die Verhältniswahl des Landrates²,

b e s c h l i e s s t :

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Jede politische Gemeinde bildet einen Wahlkreis.

Wahlkreis

§ 2

In jeder Gemeinde können nur solche Personen als Kandidaten vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Gemeinde politischen Wohnsitz haben.

Wählbare
Kandidaten

Bei der Stimmabgabe sind nur Kandidaten wählbar, die auf einem der amtlichen Wahlzettel der betreffenden Gemeinde vorgeschlagen sind.

§ 3

Bei der Berechnung der Fristen wird der Tag der Zustellung nicht mitgezählt.

Fristen

Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag oder auf einen öffentlichen Ruhetag, verlängert sich die Frist bis zum nächstfolgenden Werktag.

II. WAHLVORSCHLÄGE

§ 4

Jeder Aktivbürger darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Vorschlagsrecht

¹ A 1981, 1208; 1982, 58

² NG 132.1

Zur Wiederwahl Vorgeschlagene können mit dem Zusatz «(bisher)» bezeichnet werden.

Erscheint die Unterschrift eines Aktivbürgers auf mehr als einem Wahlvorschlag, ist sie vom Gemeinderat auf allen diesen Wahlvorschlägen zu streichen.

§ 5

Verspätet eingereichte Wahlvorschläge

Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig und nehmen an der Wahl nicht teil.

§ 6

Prüfung der Wahlvorschläge

Der Gemeinderat prüft jeden Wahlvorschlag, streicht die Namen nicht wählbarer Kandidaten und setzt dem Unterzeichner oder dem Vertreter der Unterzeichner des Wahlvorschlages schriftlich eine Frist von fünf Tagen, binnen welcher er nachträglich Mängel des Wahlvorschlages beheben, Bezeichnungen, die zu Verwechslungen Anlass geben, ändern und für amtlich gestrichene Vorgeschlagene Ersatzvorschläge einreichen kann.

§ 7

Wahlzettel
1. allgemein

Die Wahlzettel sind in allen Gemeinden nach einem einheitlichen Muster und in einheitlicher Farbe zu gestalten; das kantonale Abstimmungsbüro legt die Einzelheiten in einem entsprechenden Muster fest.

Von privater Seite dürfen keine Wahlzettel hergestellt oder verteilt werden.

§ 8

2. Reihenfolge der Kandidaten

Auf den vom Gemeinderat erstellten amtlichen Wahlzetteln werden die Kandidaten in der gleichen Reihenfolge aufgeführt, in welcher sie auf den Wahlvorschlägen aufgeführt sind.

Die Unterzeichner sind bei der Einreichung der Wahlvorschläge in der Gestaltung der Reihenfolge der Kandidaten frei.

§ 9

3. Nummerierung

Zum Zwecke der Auszählung sind die Wahlzettel mit einer Kontrollnummer zu versehen.

Die Wahlzettel werden so mit Nummern versehen, dass jede an der Wahl teilnehmende Partei oder Gruppe in jedem Wahlkreis die gleiche Listennummer erhält.

Die Listennummern werden unmittelbar nach der Bereinigung der Wahlvorschläge den Parteien oder Gruppen durch das kantonale Abstimmungsbüro zugestellt.

§ 10

Die vom Gemeinderat an die Aktivbürger vorzunehmende Zustellung der Wahlunterlagen darf neben einem vollständigen Satz der Wahlzettel, eingeschlossen einen Blankowahlzettel, der vom Regierungsrat erlassenen Wahlanleitung, dem Stimmkuvert und dem Stimmrechtsausweis keine weiteren Beilagen enthalten.

Zustellung
der
Wahlunter-
lagen

Alle in einer Gemeinde gültigen amtlichen Wahlzettel liegen im Wahllokal auf.

III. WAHLAKT

§ 11

Der Wahlzettel ist im Stimmkuvert in die Urne zu legen.

Wahlzettel, die sich ausserhalb eines Kuverts in der Urne befinden, sind nichtig.

Enthält ein Kuvert mehr als einen Wahlzettel, ist die Stimme ungültig.

Ausübung
des
Stimmrechts

§ 12

Die Listenbezeichnung kann handschriftlich ersatzlos gestrichen werden.

Eine handschriftlich gestrichene Listenbezeichnung kann durch die Listenbezeichnung eines andern amtlichen Wahlzettels ersetzt werden.

Es können auch Wahlzettel ohne Listenbezeichnung in die Urne gelegt werden.

Für die Zuteilung der Listenstimmen ist die Kontrollnummer in keinem Fall massgebend.

Veränderte
Wahlzettel
1. Änderung
der Listen
bezeichnung

§ 13

Eine Kandidatenbezeichnung darf nicht leichthin als ungenügend bezeichnet werden; eine Kumulierung oder Pana-

2. durch kumu-
lieren oder
panaschieren

schiebung ist grundsätzlich als gültig anzuerkennen, auch wenn nur der Name des Kandidaten ohne eine nähere Bezeichnung angegeben ist.

Sind auf verschiedenen Wahlzetteln des gleichen Wahlkreises mehrere Kandidaten mit gleichem Namen enthalten, ist eine Kumulierung ohne nähere Bezeichnung jenem Kandidaten zuzurechnen, dessen Name auf dem betreffenden Wahlzettel vorgedruckt ist.

Haben zwei Kandidaten auf einem Wahlzettel den gleichen Namen, ist eine nicht näher bezeichnete Kumulierung ungenügend und daher zu streichen.

Steht jedoch eine Kumulierung unmittelbar neben dem betreffenden Namen, ist sie gültig, weil von der Annahme auszugehen ist, dass der Stimmende diesen Namen kumulieren wollte.

§ 14

3. vom Abstimmungsbüro vorzunehmende Streichungen
a) allgemein

Wählbar ist nur ein Kandidat, dessen Name auf einem der amtlichen Wahlzettel des betreffenden Wahlkreises steht; andere Namen sind vom Abstimmungsbüro zu streichen.

Ein Name darf auf einem Wahlzettel höchstens zweimal aufgeführt sein; eine weitere Kumulierung ist ungültig und vom Abstimmungsbüro zu streichen.

Unleserliche oder ungenügende Kandidatenbezeichnungen sind vom Abstimmungsbüro zu streichen.

§ 15

b) Reihenfolge der Streichungen

Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme der Streichungen gemäss den Paragraphen 13 und 14 immer noch mehr Kandidaten als im betreffenden Wahlkreis Mandate zur Vergebung gelangen, sind die überzähligen Kandidaten in folgender Reihenfolge zu streichen:

1. Kandidatennamen auf der Rückseite des Stimmzettels;
2. Kandidatennamen, die parallel zum rechten Listenrand notiert sind;
3. Kandidatennamen, die parallel zum linken Listenrand notiert sind;
4. Kandidatennamen (gedruckte oder von Hand geschriebene) von unten nach oben und falls sich auf gleicher Höhe mehr als ein Name befindet, von rechts nach links;

5. sind sämtliche Kandidaten numeriert, erfolgt die Streichung in der Reihenfolge der Nummern, beginnend mit der höchsten Zahl.

IV. ERMITTLUNG DES WAHLERGEBNISSES

§ 16

In allen Wahlkreisen müssen durch die kommunalen Abstimmungsbüros die gleichen Formulare für die Auszählung verwendet werden. Formulare für die Auszählung

Die Gestaltung und die Einzelheiten dieser Formulare werden durch das kantonale Abstimmungsbüro festgelegt.

§ 17

Die kommunalen Abstimmungsbüros stellen nach Massgabe der Gesetzgebung die Ergebnisse der Wahl zusammen. Feststellung der Wahlergebnisse

Das kantonale Abstimmungsbüro erlässt Weisungen für eine einheitliche Auszählung der Stimmen und eine einheitliche Zusammenstellung der Wahlergebnisse durch die kommunalen Abstimmungsbüros.

§ 18

Die kommunalen Abstimmungsbüros melden die Wahlergebnisse telephonisch dem kantonalen Abstimmungsbüro bis spätestens 11.00 Uhr des auf den Wahltag folgenden Montags. Meldung der Wahlergebnisse

Der Gemeinderat hat ein Exemplar des Protokolls über die Landratswahlen unverzüglich dem Regierungsrat einzusenden; ein Exemplar ist im Gemeindearchiv aufzubewahren.

Die Wahlunterlagen sind durch die Gemeinden aufzubewahren, bis die Validierung aller Wahlen durch den Landrat erfolgt ist.

§ 19

Wenn ein Abstimmungsergebnis zu Zweifeln Anlass gibt, kann der Regierungsrat von Amtes wegen eine Nachprüfung des Wahlmaterials durch eine kantonale oder kommunale Instanz anordnen. Nachprüfung des Wahlergebnisses von Amtes wegen

Wenn bei der Nachprüfung Fehler festgestellt werden, verfügt der Regierungsrat die Berichtigung des Wahlergebnisses oder die Aufhebung des Wahlganges.

§ 20

Abstimmungs-
beschwerde,
Berichtigung,
Aufhebung

Als unrichtig festgestellte Wahlergebnisse sind im Beschwerdeentscheid richtigzustellen.

Der Wahlgang ist durch den Beschwerdeentscheid ganz oder teilweise aufzuheben, wenn Verfahrensmängel festgestellt sind, und sich die Möglichkeit, dass sie das Abstimmungsergebnis entscheidend verändert haben, nicht ausschliessen lässt, sofern sich ihre Auswirkungen nicht durch den Beschwerdeentscheid beseitigen lassen.

Bei Aufhebung eines Wahlganges trifft der Regierungsrat die erforderlichen Anordnungen für die Wiederholung der Wahl.

§ 21

Subsidiäres
Recht

Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die politischen Rechte¹ sinngemäss Anwendung.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22

Änderung der
Einführungs-
verordnung zum
Bundesgesetz
über die politi-
schen Rechte

§ 6 der Einführungsverordnung vom 12. Oktober 1979 zum Bundesgesetz über die politischen Rechte lautet neu:

...

§ 23

Rechtskraft

Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum; sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Sie tritt gemäss Art. 46 des Organisationsgesetzes² in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

¹ NG 131.1

² NG 151.1



**NEW
DOCUMENT**

**Gesetz
über die Verhältniswahl des Landrates**

vom 26. April 1981¹

Die Landsgemeinde,
gestützt auf Art. 52 und in Ausführung von Art. 42 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Die Wahlen in den Landrat sind nach Massgabe der Gesetzgebung durch die politischen Gemeinden durchzuführen. Grundsatz

Die Wahlen in den Landrat erfolgen durch die Urnenabstimmung getrennt von der Gemeindeversammlung nach dem Verhältniswahlverfahren.

Art. 2

Die Landratswahlen sind am zweiten Sonntag im März jedes Jahres durchzuführen, in welchem die Amtsdauer des Landrates zu Ende geht. Zeitpunkt
der Wahl

Für Ergänzungswahlen gelten die Bestimmungen von Art. 28; der Regierungsrat setzt den Wahltag fest.

Art. 3

Der Regierungsrat setzt die Fristen für die Einreichung von Wahlvorschlägen, die öffentliche Auflage sowie die Einsprachen gegen die Wahlvorschläge fest. Fristen

Die Fristen sind in der Weise festzusetzen, dass die Bereinigung der Wahlvorschläge bis spätestens 20 Tage vor der Wahl abgeschlossen werden kann.

Die Fristen sind unter Angabe des Tages ihres Ablaufs zusammen mit der Bekanntgabe des Wahltages durch den Regierungsrat im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Die Frist gilt als eingehalten, wenn die Eingabe am letzten Tag bis 18.00 Uhr bei der bezeichneten Amtsstelle eingereicht oder am letzten Tag der Post übergeben wird.

¹ A 1981, 523

II. WAHLVORSCHLÄGE

Art. 4

Vorschlagsrecht Jeder Aktivbürger ist in seiner Gemeinde berechtigt, einen Wahlvorschlag einzureichen.

Art. 5

Einreichung der Wahlvorschläge Die Wahlvorschläge sind fristgerecht bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nicht zurückgezogen werden.

Art. 6

Anzahl und Bezeichnung der Vorgeschlagenen Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als die Gemeinde Sitze zu vergeben hat.

Enthält ein Wahlvorschlag mehr Namen, werden die letzten gestrichen.

Wird der gleiche Name mehr als zweimal aufgeführt, sind die überzähligen Wiederholungen zu streichen.

Die Vorgeschlagenen sind im Wahlvorschlag mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse zu bezeichnen.

Art. 7

Bezeichnung des Wahlvorschlages Jeder Wahlvorschlag muss eine zu seiner Unterscheidung von den anderen Wahlvorschlägen geeignete Bezeichnung tragen.

Art. 8

Unterzeichner Jeder Wahlvorschlag muss mindestens die Unterschrift eines Aktivbürgers unter Angabe seines eigenen Namens, Vornamens, Geburtsjahres und Wohnadresse tragen.

Bei mehreren Unterzeichnern haben sie zudem einen Vertreter des Wahlvorschlages zu bezeichnen; fehlt die ausdrückliche Bezeichnung, gilt der Erstunterzeichner als Vertreter.

Der Vertreter ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichner die zur Beseitigung von Mängeln erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

Art. 9

Die Wahlvorschläge sind während der angesetzten Frist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.

Öffentliche
Auflage;
Einsprachen

Einsprachen gegen die Gültigkeit des Wahlvorschlages, die Wahlfähigkeit der Vorgeschlagenen, die Stimmberechtigung der Unterzeichner und die Echtheit der Unterschriften sind binnen der gesetzten Frist schriftlich und begründet bei der Gemeindekanzlei zuhanden des Gemeinderates einzureichen.

Unmittelbar nach Schluss der öffentlichen Auflage hat der Gemeinderat jeden Vorgeschlagenen über seine Nomination schriftlich zu orientieren.

Art. 10

Untersteht ein Vorgeschlagener nicht dem Amtszwang, kann er seine Wahlablehnung binnen 5 Tagen seit Erhalt der Mitteilung schriftlich dem Gemeinderat bekanntgeben.

Wahl-
ablehnung

Der Gemeinderat hat in diesem Falle den Namen zu streichen.

Art. 11

Steht ein Name eines Vorgeschlagenen auf mehr als einem Wahlvorschlag, fordert der Gemeinderat unmittelbar nach Schluss der öffentlichen Auflage den Vorgeschlagenen auf, binnen 5 Tagen seit Erhalt der Mitteilung zu erklären, auf welchem dieser Wahlvorschläge sein Name stehen soll.

Mehrfach
Vorgeschlagene

Gibt er binnen der Frist keine Erklärung ab, entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag sein Name stehen soll.

Art. 12

Der Gemeinderat prüft unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über die Einsprachen; der Entscheid des Gemeinderates ist endgültig.

Entscheid über
Einsprachen;
Behebung der
Mängel; Ersatz-
vorschläge

Der Gemeinderat setzt dem Unterzeichner oder dem Vertreter der Unterzeichner schriftlich eine Frist von 5 Tagen, allfällige Mängel zu beheben oder für amtlich gestrichene Vorgeschlagene Ersatzvorschläge einzureichen.

Die für den Ersatz Vorgeschlagenen; die nicht dem Amtszwang unterstehen, müssen schriftlich erklären, dass sie eine Wahl annehmen.

Fehlt diese Erklärung oder steht der betreffende Name schon auf einem anderen Wahlvorschlag oder ist der Vorgeschlagene nicht wählbar, wird der Ersatzvorschlag gestrichen.

Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, ist der Wahlvorschlag ungültig; betrifft der Mangel nur einzelne der Vorgeschlagenen, werden lediglich deren Namen gestrichen.

Art. 13

Listen

Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen.

Art. 14

Erstellung und
Zustellung der
Wahlunterlagen

Der Gemeinderat erstellt für sämtliche Listen Wahlzettel, auf denen die Listenbezeichnung und die Vorgeschlagenen mit Namen, Vornamen, Jahrgang, Beruf und Wohnadresse vorgedruckt sind sowie Wahlzettel ohne Vordruck.

Der Regierungsrat erstellt vor jeder Wahl zuhanden der Aktivbürger eine Wahlanleitung.

Der Gemeinderat stellt den Aktivbürgern einen vollständigen Satz der Wahlzettel zusammen mit der Wahlanleitung bis spätestens 10 Tage vor dem Wahltag zu.

III. WAHLAKT

Art. 15

Ausübung des
Stimmrechtes

Jeder Aktivbürger verfügt über so viele Einzelstimmen, als Landräte in seiner Gemeinde zu wählen sind.

Er übt sein Stimmrecht aus, indem er einen der ihm zugestellten Wahlzettel in die Urne legt.

Art. 16

Ausfüllen der
Wahlzettel

Das Ausfüllen oder Abändern der Wahlzettel hat handschriftlich zu erfolgen.

Es dürfen insgesamt nicht mehr Namen auf dem Wahlzettel aufgeführt werden, als in der Gemeinde Landräte zu wählen sind, ansonst die letzten Namen als überzählig zu streichen sind.

Wer den Wahlzettel ohne Vordruck benützt, kann Namen wählbarer Vorgeschlagener eintragen; er kann zusätzlich die Listenbezeichnung einer Liste anbringen.

Wer einen Wahlzettel mit Vordruck benützt, kann vorgedruckte Namen streichen und durch andere ersetzen.

Art. 17

Der Aktivbürger kann Vorgeschlagene, die auf anderen Listen stehen, handschriftlich auf seinen Wahlzettel eintragen. Panaschieren

Art. 18

Jeder Vorgeschlagene kann höchstens zweimal aufgeführt werden. Kumulieren

Wenn der gleiche Name mehr als zweimal aufgeführt wird, sind die überzähligen Wiederholungen zu streichen.

Art. 19

Enthält ein Wahlzettel weniger Namen von Vorgeschlagenen, als die Gemeinde Sitze zu besetzen hat, werden die übriggebliebenen Stimmen als Listenstimmen derjenigen Liste zugezählt, deren Bezeichnung der Wahlzettel trägt; fehlt eine Listenbezeichnung, zählen diese Stimmen nicht und gelten als leere Stimmen. Zusatzstimmen

Art. 20

Wahlzettel sind ungültig, wenn sie:

1. nicht amtlich sind;
2. anders als handschriftlich abgeändert oder ausgefüllt sind, sofern nicht ein Wahlzettel mit Vordruck unverändert eingeworfen wird;
3. nur Namen von nicht gültig Vorgeschlagenen der Gemeinde enthalten;
4. den Willen des Aktivbürgers nicht eindeutig erkennen lassen;
5. Bemerkungen oder Kennzeichnungen enthalten.

Ungültige
Wahlzettel

IV. ERMITTLUNG DES ERGEBNISSES

Art. 21

Zusammen-
stellung der
Ergebnisse

Nach Abschluss der Wahl hat das Abstimmungsbüro der Gemeinde in einem Protokoll festzuhalten:

1. die Zahl der Stimmberechtigten und der Stimmenden;
2. die Zahl der gültigen, ungültigen und leeren Wahlzettel;
3. die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Vorgeschlagenen jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen);
4. die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste;
5. die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Listenstimmen);
6. die Zahl der leeren Stimmen.

Art. 22

Verteilung der
Sitze auf die
Listen

Die Zahl der gültigen Listenstimmen aller Listen wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu vergebenden Sitze geteilt; das Ergebnis, auf die nächste ganze Zahl aufgerundet, bildet die massgebende Verteilungszahl.

Jeder Liste werden so viele Sitze zugeteilt, als die Verteilungszahl in ihrer Stimmzahl enthalten ist.

Die verbliebenen Sitze werden wie folgt verteilt: die Stimmzahl jeder Liste wird durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze geteilt; der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt; dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze verteilt sind.

Art. 23

Ermittlung der
Gewählten und
der Ersatzleute

Von jeder Liste sind nach Massgabe der erreichten Sitze die Vorgeschlagenen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

Die nicht gewählten Vorgeschlagenen sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.

Bei Stimmgleichheit bestimmt das Los die Reihenfolge.

Art. 24

Überzählige
Sitze

Werden einer Liste mehr Sitze zugeteilt, als sie Vorgeschlagene aufführt, findet für die überzähligen Sitze eine Ergänzungswahl nach Art. 28 statt.

Art. 25

Führen alle Listen zusammen nicht mehr Vorgeschlagene auf, als Sitze zu vergeben sind, werden alle Vorgeschlagenen vom Gemeinderat als gewählt erklärt. Stille Wahl

Führen alle Listen zusammen weniger Vorgeschlagene auf, als Sitze zu vergeben sind, finden für die nicht besetzten Sitze Ergänzungswahlen nach Art. 28 statt.

Art. 26

Der Gemeinderat hat die Wahlergebnisse dem Regierungsrat unverzüglich mitzuteilen, der sie im Amtsblatt veröffentlicht. Veröffentlichung

Art. 27

Die Wahlfeststellung des Gemeinderates kann binnen 10 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich und begründet mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden; beschwerdeberechtigt ist jeder Aktivbürger der betreffenden Gemeinde. Beschwerde

V. ERGÄNZUNGSWAHLEN UND NACHRÜCKEN

Art. 28

Werden einer Liste mehr Sitze zugeteilt, als sie Vorgeschlagene aufweist oder kann ein Sitz nicht durch Nachrücken eines Ersatzes besetzt werden, findet eine Ergänzungswahl statt. Ergänzungswahlen

Sind mehrere Sitze gleichzeitig zu besetzen, erfolgt die Ergänzungswahl nach dem Verhältniswahlverfahren gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Ist nur ein Sitz zu besetzen, erfolgt die Ergänzungswahl nach dem Mehrheitswahlverfahren.

Art. 29

Scheidet ein Mitglied des Landrates vor Ablauf der Amtsdauer aus, erklärt der Gemeinderat den ersten Ersatz von der gleichen Liste als gewählt; lehnt der Ersatz unter Berufung auf einen seit der Abstimmung eingetretenen gesetzlichen Grund eine Wahl ab, rückt der Nachfolgende an seine Stelle. Nachrücken

Art. 30

Veröffent-
lichung;
Beschwerde

Der Gemeinderat hat das Wahlergebnis der Ergänzungswahl oder das Nachrücken eines Ersatzes dem Regierungsrat mitzuteilen, der es im Amtsblatt veröffentlicht.

Für Beschwerden ist Art. 27 anwendbar.

Art. 31

Amtsantritt

Die Amtsdauer des neugewählten Landrates beginnt am 1. Mai.

VI. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 32

Ergänzende
Bestimmungen

Soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, gelten für die Landratswahlen die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung¹.

Art. 33

Vollzugs-
bestimmungen

Der Landrat erlässt durch Verordnung allenfalls erforderliche Vollzugsbestimmungen².

Art. 34

Änderung des
Gemeindegeset-
zes . . .

Art. 35

Änderung des
Organisations-
gesetzes . . .

Art. 36

Rechtskraft

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1982 in Kraft; es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Alle mit ihm im Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

¹ NG 171.1

² NG 132.11

**NEW
DOCUMENT**

**Gesetz
über die Verhältniswahl des Landrates**

vom 26. April 1981¹

Die Landsgemeinde,
gestützt auf Art. 52 und in Ausführung von Art. 42 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Die Wahlen in den Landrat sind nach Massgabe der Gesetzgebung durch die politischen Gemeinden durchzuführen. Grundsatz

Die Wahlen in den Landrat erfolgen durch die Urnenabstimmung getrennt von der Gemeindeversammlung nach dem Verhältniswahlverfahren.

Art. 2

Die Landratswahlen sind am zweiten Sonntag im März jenes Jahres durchzuführen, in welchem die Amtsdauer des Landrates zu Ende geht. Zeitpunkt der Wahl

Für Ergänzungswahlen gelten die Bestimmungen von Art. 28; der Regierungsrat setzt den Wahltag fest.

Art. 3

Der Regierungsrat setzt die Fristen für die Einreichung von Wahlvorschlägen, die öffentliche Auflage sowie die Einsprachen gegen die Wahlvorschläge fest. Fristen

Die Fristen sind in der Weise festzusetzen, dass die Bereinigung der Wahlvorschläge bis spätestens 20 Tage vor der Wahl abgeschlossen werden kann.

Die Fristen sind unter Angabe des Tages ihres Ablaufs zusammen mit der Bekanntgabe des Wahltages durch den Regierungsrat im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Die Frist gilt als eingehalten, wenn die Eingabe am letzten Tag bis 18.00 Uhr bei der bezeichneten Amtsstelle eingereicht oder am letzten Tag der Post übergeben wird.

¹ A 1981, 523

II. WAHLVORSCHLÄGE

Art. 4

Vorschlagsrecht Jeder Aktivbürger ist in seiner Gemeinde berechtigt, einen Wahlvorschlag einzureichen.

Art. 5

Einreichung der Wahlvorschläge Die Wahlvorschläge sind fristgerecht bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nicht zurückgezogen werden.

Art. 6

Anzahl und Bezeichnung der Vorgeschlagenen Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als die Gemeinde Sitze zu vergeben hat.

Enthält ein Wahlvorschlag mehr Namen, werden die letzten gestrichen.

Wird der gleiche Name mehr als zweimal aufgeführt, sind die überzähligen Wiederholungen zu streichen.

Die Vorgeschlagenen sind im Wahlvorschlag mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse zu bezeichnen.

Art. 7

Bezeichnung des Wahlvorschlagtes Jeder Wahlvorschlag muss eine zu seiner Unterscheidung von den anderen Wahlvorschlägen geeignete Bezeichnung tragen.

Art. 8

Unterzeichner Jeder Wahlvorschlag muss mindestens die Unterschrift eines Aktivbürgers unter Angabe seines eigenen Namens, Vornamens, Geburtsjahres und Wohnadresse tragen.

Bei mehreren Unterzeichnern haben sie zudem einen Vertreter des Wahlvorschlagtes zu bezeichnen; fehlt die ausdrückliche Bezeichnung, gilt der Erstunterzeichner als Vertreter.

Der Vertreter ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichner die zur Beseitigung von Mängeln erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

Art. 9

Die Wahlvorschläge sind während der angesetzten Frist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.

Öffentliche
Aufgabe;
Einsprachen

Einsprachen gegen die Gültigkeit des Wahlvorschlages, die Wahlfähigkeit der Vorgeschlagenen, die Stimmberechtigung der Unterzeichner und die Echtheit der Unterschriften sind binnen der gesetzten Frist schriftlich und begründet bei der Gemeindekanzlei zuhanden des Gemeinderates einzureichen.

Unmittelbar nach Schluss der öffentlichen Auflage hat der Gemeinderat jeden Vorgeschlagenen über seine Nomination schriftlich zu orientieren.

Art. 10

Untersteht ein Vorgeschlagener nicht dem Amtszwang, kann er seine Wahlablehnung binnen 5 Tagen seit Erhalt der Mitteilung schriftlich dem Gemeinderat bekanntgeben.

Wahl-
ablehnung

Der Gemeinderat hat in diesem Falle den Namen zu streichen.

Art. 11

Steht ein Name eines Vorgeschlagenen auf mehr als einem Wahlvorschlag, fordert der Gemeinderat unmittelbar nach Schluss der öffentlichen Auflage den Vorgeschlagenen auf, binnen 5 Tagen seit Erhalt der Mitteilung zu erklären, auf welchem dieser Wahlvorschläge sein Name stehen soll.

Mehrfach
Vorgeschlagene

Gibt er binnen der Frist keine Erklärung ab, entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag sein Name stehen soll.

Art. 12

Der Gemeinderat prüft unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über die Einsprachen; der Entscheid des Gemeinderates ist endgültig.

Entscheid über
Einsprachen;
Behebung der
Mängel; Ersatz-
vorschläge

Der Gemeinderat setzt dem Unterzeichner oder dem Vertreter der Unterzeichner schriftlich eine Frist von 5 Tagen, allfällige Mängel zu beheben oder für amtlich gestrichene Vorgeschlagene Ersatzvorschläge einzureichen.

Die für den Ersatz Vorgeschlagenen, die nicht dem Amtszwang unterstehen, müssen schriftlich erklären, dass sie eine Wahl annehmen.

Fehlt diese Erklärung oder steht der betreffende Name schon auf einem anderen Wahlvorschlag oder ist der Vorgeschlagene nicht wählbar, wird der Ersatzvorschlag gestrichen.

Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, ist der Wahlvorschlag ungültig; betrifft der Mangel nur einzelne der Vorgeschlagenen, werden lediglich deren Namen gestrichen.

Art. 13

Listen

Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen.

Art. 14

Erstellung und
Zustellung der
Wahlunterlagen

Der Gemeinderat erstellt für sämtliche Listen Wahlzettel, auf denen die Listenbezeichnung und die Vorgeschlagenen mit Namen, Vornamen, Jahrgang, Beruf und Wohnadresse vorgedruckt sind sowie Wahlzettel ohne Vordruck.

Der Regierungsrat erstellt vor jeder Wahl zuhanden der Aktivbürger eine Wahlanleitung.

Der Gemeinderat stellt den Aktivbürgern einen vollständigen Satz der Wahlzettel zusammen mit der Wahlanleitung bis spätestens 10 Tage vor dem Wahltag zu.

III. WAHLAKT

Art. 15

Ausübung des
Stimmrechtes

Jeder Aktivbürger verfügt über so viele Einzelstimmen, als Landräte in seiner Gemeinde zu wählen sind.

Er übt sein Stimmrecht aus, indem er einen der ihm zugestellten Wahlzettel in die Urne legt.

Art. 16

Ausfüllen der
Wahlzettel

Das Ausfüllen oder Abändern der Wahlzettel hat handschriftlich zu erfolgen.

Es dürfen insgesamt nicht mehr Namen auf dem Wahlzettel aufgeführt werden, als in der Gemeinde Landräte zu wählen sind, ansonst die letzten Namen als überzählig zu streichen sind.

Wer den Wahlzettel ohne Vordruck benützt, kann Namen wählbarer Vorgeschlagener eintragen; er kann zusätzlich die Listenbezeichnung einer Liste anbringen.

Wer einen Wahlzettel mit Vordruck benützt, kann vorgedruckte Namen streichen und durch andere ersetzen.

Art. 17

Der Aktivbürger kann Vorgeschlagene, die auf anderen Listen stehen, handschriftlich auf seinen Wahlzettel eintragen. Panaschieren

Art. 18

Jeder Vorgeschlagene kann höchstens zweimal aufgeführt werden. Kumulieren

Wenn der gleiche Name mehr als zweimal aufgeführt wird, sind die überzähligen Wiederholungen zu streichen.

Art. 19

Enthält ein Wahlzettel weniger Namen von Vorgeschlagenen, als die Gemeinde Sitze zu besetzen hat, werden die übriggebliebenen Stimmen als Listenstimmen derjenigen Liste gezählt, deren Bezeichnung der Wahlzettel trägt; fehlt eine Listenbezeichnung, zählen diese Stimmen nicht und gelten als leere Stimmen. Zusatzstimmen

Art. 20

Wahlzettel sind ungültig, wenn sie:

1. nicht amtlich sind;
2. anders als handschriftlich abgeändert oder ausgefüllt sind, sofern nicht ein Wahlzettel mit Vordruck unverändert eingeworfen wird;
3. nur Namen von nicht gültig Vorgeschlagenen der Gemeinde enthalten;
4. den Willen des Aktivbürgers nicht eindeutig erkennen lassen;
5. Bemerkungen oder Kennzeichnungen enthalten.

Ungültige
Wahlzettel

IV. ERMITTLUNG DES ERGEBNISSES

Art. 21

Zusammen-
stellung der
Ergebnisse

Nach Abschluss der Wahl hat das Abstimmungsbüro der Gemeinde in einem Protokoll festzuhalten:

1. die Zahl der Stimmberechtigten und der Stimmenden;
2. die Zahl der gültigen, ungültigen und leeren Wahlzettel;
3. die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Vorgeschlagenen jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen);
4. die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste;
5. die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Listenstimmen);
6. die Zahl der leeren Stimmen.

Art. 22

Verteilung der
Sitze auf die
Listen

Die Zahl der gültigen Listenstimmen aller Listen wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu vergebenden Sitze geteilt; das Ergebnis, auf die nächste ganze Zahl aufgerundet, bildet die massgebende Verteilungszahl.

Jeder Liste werden so viele Sitze zugeteilt, als die Verteilungszahl in ihrer Stimmzahl enthalten ist.

Die verbliebenen Sitze werden wie folgt verteilt: die Stimmzahl jeder Liste wird durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze geteilt; der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt; dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze verteilt sind.

Art. 23

Ermittlung der
Gewählten und
der Ersatzleute

Von jeder Liste sind nach Massgabe der erreichten Sitze die Vorgeschlagenen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

Die nicht gewählten Vorgeschlagenen sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.

Bei Stimmgleichheit bestimmt das Los die Reihenfolge.

Art. 24

Überzählige
Sitze

Werden einer Liste mehr Sitze zugeteilt, als sie Vorgeschlagene aufführt, findet für die überzähligen Sitze eine Ergänzungswahl nach Art. 28 statt.

Art. 25

Führen alle Listen zusammen nicht mehr Vorgeschlagene auf, als Sitze zu vergeben sind, werden alle Vorgeschlagenen vom Gemeinderat als gewählt erklärt. Stille Wahl

Führen alle Listen zusammen weniger Vorgeschlagene auf, als Sitze zu vergeben sind, finden für die nicht besetzten Sitze Ergänzungswahlen nach Art. 28 statt.

Art. 26

Der Gemeinderat hat die Wahlergebnisse dem Regierungsrat unverzüglich mitzuteilen, der sie im Amtsblatt veröffentlicht. Veröffentlichung

Art. 27

Die Wahlfeststellung des Gemeinderates kann binnen 10 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich und begründet mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden; beschwerdeberechtigt ist jeder Aktivbürger der betreffenden Gemeinde. Beschwerde

V. ERGÄNZUNGSWAHLEN UND NACHRÜCKEN

Art. 28

Werden einer Liste mehr Sitze zugeteilt, als sie Vorgeschlagene aufweist oder kann ein Sitz nicht durch Nachrücken eines Ersatzes besetzt werden, findet eine Ergänzungswahl statt. Ergänzungswahlen

Sind mehrere Sitze gleichzeitig zu besetzen, erfolgt die Ergänzungswahl nach dem Verhältniswahlverfahren gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Ist nur ein Sitz zu besetzen, erfolgt die Ergänzungswahl nach dem Mehrheitswahlverfahren.

Art. 29

Scheidet ein Mitglied des Landrates vor Ablauf der Amtsdauer aus, erklärt der Gemeinderat den ersten Ersatz von der gleichen Liste als gewählt; lehnt der Ersatz unter Berufung auf einen seit der Abstimmung eingetretenen gesetzlichen Grund eine Wahl ab, rückt der Nachfolgende an seine Stelle. Nachrücken

Art. 30

Veröffent-
lichung;
Beschwerde

Der Gemeinderat hat das Wahlergebnis der Ergänzungswahl oder das Nachrücken eines Ersatzes dem Regierungsrat mitzuteilen, der es im Amtsblatt veröffentlicht.

Für Beschwerden ist Art. 27 anwendbar.

Art. 31

Amtsantritt

Die Amtsdauer des neugewählten Landrates beginnt am 1. Mai.

VI. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 32

Ergänzende
Bestimmungen

Soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, gelten für die Landratswahlen die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung¹.

Art. 33

Vollzugs-
bestimmungen

Der Landrat erlässt durch Verordnung allenfalls erforderliche Vollzugsbestimmungen².

Art. 34

Änderung des
Gemeindegesetz-
es

...

Art. 35

Änderung des
Organisations-
gesetzes

...

Art. 36

Rechtskraft

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1982 in Kraft; es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Alle mit ihm im Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

¹ NG 171.1

² NG 132.11